



Reglement

Jokertage

Jokertage nach § 30 der Volksschulverordnung

Ein Jokertag muss von den Eltern schriftlich mit Formular spätestens 1 Tag vorher bei der Klassenlehrperson angemeldet werden. Eine frühere Mitteilung ist wünschenswert.

- Die Jokertage müssen nicht begründet werden.
- Pro Schuljahr dürfen höchstens 2 Tage beansprucht werden. Ein Jokertags-Urlaub an einem Halbtage gilt als ganzer Jokertag.
- Nicht benutzte Jokertage verfallen am Schluss eines Schuljahres.
- Die Klassenlehrperson führt Buch über den Bezug der Jokertage.
- Weitere Dispensationen, zusätzlich zu den Jokertagen, werden nur in sehr engem Rahmen bewilligt (s. Reglement „Dispensationsgesuche“)
- Zusätzliche Ferienverlängerungsgesuche werden grundsätzlich nicht bewilligt.

Dieses Reglement wurde an der Schulpflegesitzung vom 28. Oktober 2008 genehmigt. Es ersetzt dasjenige vom 03. Juni 2008 und tritt per 10. November 2008 in Kraft.

Boppelsen, 28. Oktober 2008

Primarschulpflege Boppelsen

Patrik Bailer
Präsident

Brigitte Frischknecht
Aktuarin